

Ausgewählte Urteile und Entscheide des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

1. Quartal 2018

I. Urteile und Entscheide gegen die Schweiz

Urteil [Kadusic gegen die Schweiz](#) vom 9. Januar 2018 (Nr. 43977/13)

Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 Abs. 1 EMRK); keine Strafe ohne Gesetz (Art. 7 EMRK); Recht, wegen derselben Sache nicht zweimal vor Gericht gestellt oder bestraft zu werden (Art. 4 Protokoll Nr. 7); Anordnung einer therapeutischen Massnahme bei einem psychisch kranken Häftling

Der Fall betrifft die Anordnung einer therapeutischen Massnahme bei einem psychisch kranken Häftling wenige Monate vor seiner Haftentlassung. Infolge dieser Anordnung blieb der Beschwerdeführer im Gefängnis.

Aus Sicht des Gerichtshofs stellte die therapeutische Massnahme einen Freiheitsentzug dar. Sie stützte sich nicht auf genügend aktuelle psychiatrische Gutachten. Zudem sei der Beschwerdeführer nicht in eine an seine psychische Störung angepasste Einrichtung verlegt worden. Der Freiheitsentzug infolge der Anordnung der therapeutischen Massnahme war daher nicht vereinbar mit dem Zweck der ursprünglichen Verurteilung.

Demgegenüber verneinte der Gerichtshof die Rückwirkung einer schwereren Strafe als jener, die vom Gesetz bereits im Tatzeitpunkt vorgesehen war. Er stellte schliesslich fest, dass die innerstaatlichen Behörden die neue Erkenntnis des psychischen Zustands des Beschwerdeführers als neu entdeckte Tatsache betrachteten, und somit das Ausgangsurteil entsprechend dem Gesetz und dem innerstaatlichen Strafverfahren abgeändert hatten. Verletzung von Art. 5 § 1 EMRK; keine Verletzung von Art. 7 EMRK; keine Verletzung von Art. 4 Protokoll Nr. 7 (einstimmig).

Urteil [Naït-Liman gegen die Schweiz](#) vom 15. März 2018 (Nr. 51357/07) (Grosse Kammer)

Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK); Weigerung der Schweizer Gerichte, eine Schadenersatzklage für Folterhandlungen, die der Beschwerdeführer im Jahr 1992 in Tunesien erlebt habe, zu behandeln

Der Fall betrifft die Klage auf Ersatz des immateriellen Schadens, den der Beschwerdeführer aufgrund von Folterhandlungen im Jahr 1992 in Tunesien erlitten habe. 1993 kam der Beschwerdeführer in die Schweiz, wo er in der Folge Asyl erhielt. Im Jahr 2004 reichte er beim Zivilgericht eine Schadenersatzklage gegen Tunesien und den damaligen tunesischen Innenminister ein. Die Klage wurde abgewiesen, weil sich das Gericht als örtlich nicht zuständig erachtete. Eine Notzuständigkeit der Schweizer Gerichte wurde mangels eines genügenden Zusammenhangs mit der Schweiz verneint. Vor dem Gerichtshof rügte der Beschwerdeführer eine Verletzung seines Rechts auf Zugang zu einem Gericht (Art. 6 Abs. 1 EMRK).

Nach dem Gerichtshof sind Beschränkungen des Rechts auf Zugang zu einem Gericht mit Art. 6 Abs. 1 EMRK nur vereinbar, wenn sie einen legitimen Zweck verfolgen und zwischen

den eingesetzten Mitteln und dem verfolgten Zweck ein vernünftiges Verhältnis besteht. Im vorliegenden Fall erkannte der Gerichtshof verschiedene legitime Zwecke, darunter insbesondere Probleme bei der Beweisführung, Schwierigkeiten bei der Urteilsvollstreckung, das Interesse an der Abschreckung von *forum-shopping* und die Gefahr einer Überlastung der Gerichte durch eine Vervielfachung der Beschwerden. Hinsichtlich der Verhältnismässigkeit erinnerte der Gerichtshof daran, dass der Ermessensspielraum der Staaten namentlich vom relevanten internationalen Recht abhängt, d.h. vorliegend von der Frage einer universellen oder einer Notzuständigkeit. Die Schweizer Instanzen verfügten über einen weiten Ermessensspielraum, weil das Völkerrecht weder eine universelle Zuständigkeit noch eine Notzuständigkeit vorschreibe. Gestützt auf eine rechtsvergleichende Analyse kam der Gerichtshof zum Schluss, dass die Regelung zur Notzuständigkeit in Art. 3 IPRG diesen Ermessensspielraum nicht überschritt. Nicht als offensichtlich unangemessen oder willkürlich erachtete er auch die Interpretation dieser Bestimmung durch die Schweizer Gerichte, wonach im vorliegenden Fall ein genügender Zusammenhang mit der Schweiz fehlt und damit keine Zuständigkeit gegeben ist. Keine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (15 gegen 2 Stimmen).

Urteil [Gabriela Kaiser gegen die Schweiz](#) vom 9. Januar 2018 (Nr. 35294/11)

Recht auf Zugang zu einem Gericht (Art. 6 Abs. 1 EMRK); Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege gegenüber einer gehörlosen Frau

In diesem Fall schrieb die Schlichtungsbehörde in Mietsachen das Verfahren betreffend die Kündigung des Mietvertrags der Beschwerdeführerin infolge Widerruf der Kündigung und Klagerückzug ab. Sie auferlegte keine Kosten und wies das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtspflege ab. Dagegen rekurrierte die Beschwerdeführerin ohne Erfolg bei zwei Gerichtsinstanzen, welche ihr für die Verfahrenskosten von je Fr. 500.- auferlegten. Gestützt auf Art. 6 Abs. 1 EMRK beklagte sich die Beschwerdeführerin vor dem Gerichtshof, dass sie nicht in den Genuss einer unentgeltlichen Rechtsvertretung und der Kostenbefreiung kam.

Der Gerichtshof befand insbesondere, dass die Sache keine sehr komplizierten Fragen aufwarf und dass die Rechtsstellung und Interessen der Beschwerdeführerin weder konkret noch schwerwiegend bedroht waren. Insbesondere drohte der Beschwerdeführerin keine Zwangsräumung ihrer Wohnung zu einem ungünstigen Zeitpunkt. Der Gerichtshof stellte klar, dass die Ablehnung der Befreiung von den Gerichtskosten, welche zum gleichen Zeitpunkt wie der Entscheid in der Sache erging, die Beschwerdeführerin vorliegend nicht am Zugang zu einem Gericht gehindert hatte. Insoweit als die Gerichtskosten zum einzigen Verfahrensgegenstand wurden, erinnerte der Gerichtshof daran, dass die Konvention an sich kein Recht auf unentgeltliche Gerichtsbarkeit und umso weniger ein Recht auf kostenlose Erhebung von Beschwerden gegen Entscheide über die Gerichtskosten vor der unteren Instanz gewährt. Der Gerichtshof befand, dass die Gehörlosigkeit der Beschwerdeführerin keine konkreten Konsequenzen hatte und deshalb für die Beurteilung der vorliegenden Sache nicht relevant ist. Keine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf Zugang zu einem Gericht; einstimmig).

Der Gerichtshof schloss vorliegend aus, dass ein offensichtliches Ungleichgewicht bestand zwischen der Beschwerdeführerin, die vor den innerstaatlichen Instanzen durch einen Anwalt vertreten war, und der Gegenpartei, die durch eine Liegenschaftsverwaltung vertreten war, was die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege hätte erfordern können. Rüge der Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK betreffend der Waffengleichheit unzulässig infolge offensichtlicher Unbegründetheit (einstimmig).

Urteil [GRA Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus gegen die Schweiz](#) vom 9. Januar 2018 (Nr. 18597/13)

Freiheit der Meinungsäusserung (Art. 10 EMRK); Bezeichnung der Äusserungen des Präsidenten einer Sektion der Jungen SVP auf der Internetseite der Beschwerdeführerin als verbaler Rassismus

Der Fall betrifft die Publikation eines Artikels auf der Internetseite der Beschwerdeführerin, die Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus (GRA), unter der Rubrik „Chronologie – verbaler Rassismus“. Zum Inhalt hatte der Artikel insbesondere die Äusserungen von B.K., Präsident einer Sektion der Jungen SVP, anlässlich eines Treffens zur Initiative „Gegen den Bau von Minaretten“. B.K. zufolge sei es an der Zeit, der Ausbreitung des Islams ein Ende zu setzen. Die Schweizer Leitkultur, der das Christentum zu Grunde liege, dürfe sich nicht von anderen Kulturen verdrängen lassen. Das Minarettverbot sei ein Zeichen für die Wahrung der nationalen Identität.

Die von B.K. in der Sache erhobene Klage wegen Persönlichkeitsverletzung wurde vom Bezirksgericht abgewiesen. Das Obergericht befand hingegen, dass die Rede keinen rassistischen Charakter hatte, und verpflichtete die Beschwerdeführerin, den Artikel von ihrer Internetseite zu entfernen und durch das zweitinstanzliche Urteil zu ersetzen. Das Bundesgericht bestätigte dieses Urteil. Vor dem Gerichtshof machte die Beschwerdeführerin eine Verletzung der Freiheit der Meinungsäusserung (Art. 10 EMRK) geltend.

Der Gerichtshof stellte fest, dass die Sache einen Konflikt zwischen dem Recht der Beschwerdeführerin auf freie Meinungsäusserung und dem Recht von B.K. auf Achtung seines Privatlebens betrifft. Er untersuchte, ob die innerstaatlichen Gerichte die Rechte der beiden Parteien entsprechend seiner Rechtsprechung gegeneinander abgewogen hatten und ob die Gründe für die getroffenen Massnahmen stichhaltig und hinreichend waren. Er berücksichtigte insbesondere, dass der Artikel Teil einer intensiven öffentlichen Debatte war, dass B.K. in seiner Eigenschaft als Akteur des politischen Lebens einen erhöhten Grad an Toleranz gegenüber Kritik an den Tag legen musste und dass die Klassifizierung der Rede von B.K. unter der Rubrik „Chronologie – verbaler Rassismus“ eine sachliche Grundlage aufwies. Verletzung von Art. 10 EMRK (einstimmig).

II. Urteile und Entscheide gegen andere Staaten

Urteil [M.A. gegen Frankreich](#) vom 1. Februar 2018 (Nr. 9373/15)

Verbot der Folter und der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung (Art. 3 EMRK); Recht auf Individualbeschwerde (Art. 34 EMRK); Wegweisung nach Algerien eines algerischen Staatsangehörigen, der in Frankreich wegen Involvierung in eine terroristische Organisation verurteilt wurde, sieben Stunden, nachdem er darüber informiert worden war

Der Fall betrifft die Wegweisung nach Algerien eines algerischen Staatsangehörigen, der in Frankreich wegen Involvierung in eine terroristische Organisation verurteilt worden war.

Der Gerichtshof bestätigte vorliegend, dass er ein ausgeprägtes Bewusstsein für das Ausmass der Gefahr von Terrorismus für die Allgemeinheit hat und dass es legitim ist, dass die Vertragsstaaten gegenüber jenen, die zu terroristischen Handlungen beitragen, grosse Entschlossenheit an den Tag legen. Der Gerichtshof befand insbesondere, dass die Wegweisung des Beschwerdeführers, dessen Verurteilung für terroristische Handlungen den

algerischen Behörden bekannt war, diesen einer realen und ernsthaften Gefahr von Art. 3 EMRK zuwiderlaufenden Behandlungen aussetzen würde, wie sie ausführlich in den Berichten des UN Ausschusses gegen Folter und von verschiedenen NGOs beschrieben werden. Er bemerkte, dass die französischen Behörden die Wegweisung des Beschwerdeführers nach Algerien derart vorbereitet hatten, dass sie nur sieben Stunden, nachdem der Beschwerdeführer darüber informiert worden war, vollzogen wurde. Damit hatten die Behörden wissentlich eine Situation geschaffen, in welcher der Beschwerdeführer nur sehr schwierig ein Gesuch um vorsorgliche Massnahmen beim Gerichtshof einreichen konnte und so das Schutzniveau von Art. 3 EMRK geschwächt. Verletzung von Art. 3 und 34 EMRK (6 gegen 1 Stimme).

Urteil [Portu Juanenea und Sarasola Yarzabal gegen Spanien](#) vom 13. Februar 2018 (Nr. 1653/13)

Verbot unmenschlicher und erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK); unmenschliche und erniedrigende Behandlung von zwei ETA-Mitgliedern

Der Fall betrifft die Behauptung von zwei ETA-Mitgliedern, sie seien während ihrer Festnahme durch Mitglieder der Zivilgarde sowie während der ersten Momente des geheimen Gewahrsams misshandelt worden.

Der Gerichtshof befand insbesondere, dass sich die in den vorgelegten Attesten beschriebenen Verletzungen ereigneten, als die Beschwerdeführer sich in den Händen der Zivilgarde befanden. Er berücksichtigte, dass weder die innerstaatlichen Behörden noch die Regierung überzeugende und glaubhafte Argumente zur Erklärung oder Rechtfertigung der Verletzungen der Beschwerdeführer vorbrachten. Er befand, dass es sich um unmenschliche und erniedrigende Behandlung handelte.

Weiter habe sich das oberste Gericht darauf beschränkt, die Version der Beschwerdeführer zurückzuweisen, ohne zu untersuchen, ob der Einsatz von physischer Gewalt durch die Beamten der Zivilgarde während der Festnahme streng genommen erforderlich und verhältnismässig war, oder ob die sehr schweren Verletzungen, die einer der Beschwerdeführer anschliessend erlitten hatte, den für dessen Haft und Überwachung zuständigen Beamten zuzurechnen waren. Diese Unterlassungen hatten die nationalen Gerichte daran gehindert, den Sachverhalt und die gesamten Umstände so vollständig festzustellen, wie es die Anforderungen von Art. 3 EMRK gebieten. Verletzung des materiellrechtlichen und des verfahrensrechtlichen Gehalts von Art. 3 EMRK (einstimmig).

Urteil [Bikas gegen Deutschland](#) vom 25. Januar 2018 (Nr. 76607/13)

Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 2 EMRK); Unschuldsvermutung im Rahmen der Festsetzung der Strafe

Der Fall betrifft die Verurteilung des Beschwerdeführers wegen sexueller Delikte (in vier Fällen) zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren. Bei der Festsetzung der Strafe berücksichtigte das Gericht 50 ähnliche Fälle als erschwerende Umstände. Es war davon überzeugt, dass der Beschwerdeführer dieser anderen Fälle, deren Untersuchung beendet worden war, ebenfalls schuldig ist. Vor dem Gerichtshof machte der Beschwerdeführer eine Verletzung der Unschuldsvermutung geltend.

Der Gerichtshof berücksichtigte, dass das innerstaatliche Gericht den Beschwerdeführer im Wesentlichen der 50 ähnlichen Fälle, auf welche ein anderes Beweismass angewendet

worden war, schuldig befunden hatte. Gemäss innerstaatlichem Recht genügte dieses Beweismass, um die 50 Fälle bei der Festsetzung der Strafe zu berücksichtigen. Das Beweismass genügte jedoch nicht, um den Beschwerdeführer ausdrücklich für die Fälle zu verurteilen. Der Gerichtshof stellte fest, dass die Rechtsprechung der innerstaatlichen Gerichte zur Berücksichtigung von anderen Fällen bei der Festsetzung der Strafe transparent war und der Verfahrensökonomie diene. Keine Verletzung von Art. 6 Abs. 2 EMRK (einstimmig).

Urteil [López Ribalda und andere gegen Spanien](#) vom 9. Januar 2018 (Nr. 1874/13 und 8567/13)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK); geheime Videoüberwachung von Kassierern und Kassiererinnen in einem Supermarkt

Der Fall betrifft die verdeckte Videoüberwachung von Angestellten einer spanischen Supermarktkette zur Aufklärung eines Diebstahlverdachts. Die Beschwerdeführer wurden hauptsächlich gestützt auf die Videoaufnahmen, die nach ihrer Ansicht in Verletzung ihres Rechts auf Privatleben gemacht worden waren, entlassen. Die spanischen Gerichte hatten die Aufnahmen als Beweismittel zugelassen und die Entlassungen bestätigt.

Der Gerichtshof kam insbesondere zum Schluss, dass die Beschwerdeführer aufgrund des spanischen Datenschutzrechts über ihre Überwachung hätten informiert werden müssen. Dies war jedoch nicht geschehen. Es hätten auch andere Mittel zum Schutz der Rechte des Arbeitgebers bestanden und dieser hätte den Beschwerdeführern zumindest allgemeine Informationen bezüglich der Überwachung kommunizieren können. Die spanischen Gerichte hatten daher kein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen dem Recht der Beschwerdeführer auf Achtung ihres Privatlebens und den Vermögensrechten des Arbeitgebers geschaffen.

Das Verfahren als Ganzes war aus Sicht des Gerichtshofs ausgewogen, denn die Videoaufzeichnungen waren nicht die einzigen Beweismittel, auf welche sich die innerstaatlichen Gerichte bei der Bestätigung der Entlassungen abgestützt hatten. Zudem waren die Beschwerdeführer in der Lage, die Aufzeichnungen vor den Gerichten in Frage zu stellen. Verletzung von Art. 8 EMRK (6 gegen 1 Stimme). Keine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (einstimmig).

Urteil [T.C.E. gegen Deutschland](#) vom 1. März 2018 (Nr. 58681/12)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Verweigerung einer Aufenthaltsbewilligung

Der Fall betrifft die Weigerung der Behörden, dem Beschwerdeführer nigerianischer Staatsangehörigkeit einen Aufenthaltstitel zu gewähren. Dieser Beschwerdeführer machte im Verfahren geltend, eine Tochter in Deutschland zu haben, mit welcher er ein Familienleben im Sinn der Konvention führe.

Der Gerichtshof stellte fest, dass ein rechtskräftiger Ausweisungsentscheid gegen den Beschwerdeführer besteht, die innerstaatlichen Behörden den Beschwerdeführer in zwei Phasen des Verfahrens über ihre Absicht, ihn auszuweisen, informiert hatten, und die Ausweisung mangels eines gültigen Passes nicht möglich war. Nach dem Gerichtshof hatte der Beschwerdeführer zwar mehr als eine Dekade in Deutschland gelebt, hatte aber lediglich für ein Jahr eine Aufenthaltsbewilligung und war für acht Jahre im Gefängnis. Im Zeitpunkt

der Familiengründung war sein Aufenthaltsstatus prekär und nach seiner Entlassung aus dem Gefängnis kam er in den Genuss einer ausserordentlichen Bewilligung zum Verbleib im Land (Duldung). Der Gerichtshof berücksichtigte auch, dass die vom Beschwerdeführer vor der Geburt seiner Tochter begangenen Betäubungsmitteldelikte sehr ernst waren und der Beschwerdeführer nach seiner Entlassung andere, weniger schwere Delikte begangen hatte. Man könne von der Tochter des Beschwerdeführers, einer deutschen Staatsangehörigen, nicht erwarten, ihrem Vater nach Nigeria zu folgen, indes könne der Kontakt mittels Telefon und anderer elektronischer Kommunikationsmittel aufrechterhalten werden. Ein Jahr nach seiner Abreise dürfe der Beschwerdeführer seine Tochter auch in Deutschland besuchen. Der Gerichtshof stellte fest, dass der Beschwerdeführer seiner Tochter durch seine eigenen Handlungen ein gelebtes Familienleben vorenthalten hatte, dass die Behörden den Beschwerdeführer während des lange dauernden Verfahrens nicht ausgewiesen hatten und dass die Tochter im Zeitpunkt, in welchem sein Urteil in Rechtskraft erwachse, fast 18 Jahre alt sein werde. Die innerstaatlichen Behörden hätten zudem versucht, mit dem Beschwerdeführer eine Einigung über die Dauer des Wiedereinreiseverbots und die Zustimmung zu einem Visum zu erlangen. Keine Verletzung von Art. 8 EMRK (einstimmig).

Urteil [Libert gegen Frankreich](#) vom 22. Februar 2018 (Nr. 588/13)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Durchsuchung von Informatikdateien durch den Arbeitgeber

Der Fall betrifft die Entlassung eines Angestellten der SNCF, nachdem die Beschlagnahmung dessen Geschäftscomputers die Speicherung von Dateien pornographischen Inhalts und von Falschbestätigungen zugunsten Dritter ergeben hatte. Für den Gerichtshof verfolgte die Durchsuchung der Dateien durch den Arbeitgeber des Beschwerdeführers den legitimen Zweck, die Arbeitgeberrechte zu schützen. Der Arbeitgeber durfte sich berechtigterweise versichern, dass seine Angestellten die von ihm zur Verfügung gestellte Computerausrüstung in Übereinstimmung mit ihren vertraglichen Verpflichtungen und den anwendbaren Regelungen nutzen. Das französische Recht enthalte einen Grundsatz zum Schutz des Privatlebens, wonach der Arbeitgeber, wenn er auch die geschäftlichen Dateien öffnen dürfe, die als persönlich ausgewiesenen Dateien nicht heimlich öffnen dürfe. Er dürfe solche Dateien nur in Anwesenheit des Arbeitnehmers öffnen. Die innerstaatlichen Gerichte befanden, dass dieser Grundsatz der Öffnung der umstrittenen Dateien nicht entgegenstehe, weil diese nicht gehörig als privat ausgewiesen waren. Der Gerichtshof berücksichtigte schliesslich, dass die innerstaatlichen Gerichte die Rüge der Verletzung des Rechts auf Achtung des Privatlebens korrekt geprüft hatten, so dass sich die Entscheide der Gerichte auf stichhaltige und hinreichende Gründe stützten. Keine Verletzung von Art. 8 EMRK (6 gegen 1 Stimme).

Urteil [Ben Faiza gegen Frankreich](#) vom 8. Februar 2018 (Nr. 31446/12)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Überwachung einer in Betäubungsmittelhandel involvierten Person

Der Fall betrifft die Überwachung des Beschwerdeführers (Geolokalisierung seines Fahrzeugs und richterlicher Antrag an einen Telefonbetreiber) im Rahmen einer Strafuntersuchung betreffend Betäubungsmittelhandel.

Der Gerichtshof befand einerseits, dass bei der Geolokalisierung das geschriebene und ungeschriebene französische Recht im massgeblichen Zeitpunkt den Umfang und die Modalitäten der Ermessensausübung der Behörden nicht genügend klar umschrieben hatte. Andererseits greife der richterliche Antrag an den Telefonbetreiber auf Erstellung einer Liste der vom Telefonanschluss des Beschwerdeführers angewählten Anschlüsse zwar in das Privatleben des Beschwerdeführers ein. Dieser Eingriff sei jedoch durch das Gesetz vorgesehen und verfolge einen legitimen Zweck. Der Gerichtshof war auch der Ansicht, dass diese Massnahme in einer demokratischen Gesellschaft notwendig war, weil sie auf die Aufdeckung eines weitreichenden Betäubungsmittelhandels abzielte. Ausserdem wurden die so erlangten Informationen in einer Untersuchung und einem Strafverfahren verwendet, in welchem der Beschwerdeführer entsprechend dem Vorrang des Rechts von einer wirksamen Kontrolle profitierte. Verletzung von Art. 8 EMRK hinsichtlich der Geolokalisierung in Echtzeit durch Anbringung eines GPS-Trackers am Fahrzeug des Beschwerdeführers. Keine Verletzung von Art. 8 EMRK hinsichtlich des richterlichen Antrags an den Mobiltelefonbetreiber, um die Liste der vom Telefonanschluss des Beschwerdeführers angewählten Anschlüsse zu erhalten, mit dem Ziel seine Fortbewegungen *a posteriori* zu erstellen (einstimmig).

Urteil [Enver Şahin gegen die Türkei](#) vom 30. Januar 2018 (Nr. 23065/12)

Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK in Verbindung mit Art. 2 Protokoll Nr. 1 [Recht auf Bildung]); Zugang eines Paraplegikers zu universitären Gebäuden

Der Fall betrifft das Fehlen von Einrichtungen, welche es einem Paraplegiker erlaubt hätten, in die universitären Gebäude zu gelangen, um sein Studium fortzuführen.

Für den Gerichtshof hatte die Regierung nicht aufgezeigt, dass die innerstaatlichen Behörden, namentlich die universitären und gerichtlichen Instanzen, mit der erforderlichen Sorgfalt reagiert hatten, damit der Beschwerdeführer sein Recht auf Bildung zu gleichen Bedingungen wie die anderen Studierenden ausüben konnte. Einerseits stützte sich die vom Rektor vorgeschlagene Begleithilfe weder auf eine echte Evaluation der Bedürfnisse des Beschwerdeführers noch auf eine aufrichtige Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen auf dessen Sicherheit, Würde und Autonomie. Andererseits verifizierten die innerstaatlichen Gerichte nicht, ob zwischen den widerstreitenden Interessen des Beschwerdeführers (dessen Bildungsbedürfnis) und der Gesellschaft insgesamt ein angemessener Ausgleich geschaffen worden war. Zudem hatten die Gerichte es unterlassen, geeignete Lösungen zu suchen, die es dem Beschwerdeführer erlaubt hätten, sein Studium unter Bedingungen fortzusetzen, die jenen von Studierenden ohne Behinderung so nahe wie möglich waren, ohne der Verwaltung eine unverhältnismässige oder übermässige Last aufzuerlegen. Verletzung von Art. 14 EMRK in Verbindung mit Art. 2 Protokoll Nr. 1 (6 gegen 1 Stimme).